

Zugspitzdorf

SATZUNG

der Gemeinde Grainau über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes

Vom 24.07.2006

- Vorkaufssatzung -

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Grainau folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke FINr. 422/9, 422/15, 751, 752/7, 752/21, 752/22 sowie eine Teilfläche der FINr. 752, alle Gemarkung Grainau. Für diese Grundstücke werden städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen. Die Grundstücke sind auf zwei beigefügten Lageplänen vom 19.07.2006 in blauer Farbe gekennzeichnet. Die Lagepläne sind als Anlage 1 und Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Grainau ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Grainau

Grainau, 24.07.2006

A. Hildebrandt 1. Bürgermeister

